

ethischen Gehalt der Schöpfungsordnung nicht außer Kraft, sondern voraus. In diesem Zusammenhang – wie auch in anderen Zusammenhängen, wo es häufig zu großen Lebensproblemen kommt, wie etwa im Bereich der authentischen (nicht unfehlbaren) Lehre der Kirche zu den Methoden verantworteter Elternschaft – sucht man oft nach pastoralen Lösungen. Sollten diese sogenannten pastoralen Lösungen aber ohne ethisches Fundament sein, dann ergäbe dies eine doppelte Moral: eine offiziell kirchenamtliche und eine pastoral kompromißhafte. Genau hier aber kann die Epikie weiterhelfen. Die immer komplexeren Lebensumstände und das wachsende Wissen um die vielfältigen äußeren und inneren Bedingungen menschlichen Handelns regen zu immer differenzierteren und besseren Abwägungen an, in denen den Menschen mehr und besser Gerechtigkeit widerfährt. Das betrifft nicht nur differenziertere Formulierungen, sondern auch wirklichkeitsgerechtere Anwendungen der sittlichen Norm selbst. Auch die inneren Umstände des Menschen, sein Lebensalter, seine Reifungsprozesse, seine Krisen usw. müssen in einem Rechtssystem berücksichtigt werden, in dem der Mensch voll und ganz ernst genommen wird.

So könnte mit der Logik der Epikie durch Berücksichtigung der konkreten Lebensumstände, die vor dem kirchlichen Recht aber nicht beweisbar sind, für den inneren Rechtsbereich häufiger als man denkt die Ungültigkeit einer gescheiterten Ehe festgestellt werden, auch dort, wo vor dem kirchlichen Gericht keine Chance einer Eheungültigkeitserklärung besteht. Sollten auch solche Menschen von den Sakramenten ausgeschlossen bleiben? Für den kirchlichen Gesetzgeber könnte Epikie eine Möglichkeit eröffnen, ohne der eigenen Sittenlehre gemäß dem Evangelium Abbruch zu tun und mit Rücksicht auf die ganz besonderen Lebensumstände, auch der Zeit und der Gesellschaft, einen Weg der Versöhnung zu gewährleisten, auch wenn es dafür keine glatten Lösungen gibt.

Mit den bislang kurz angedeuteten Aspekten der Normverbesserung und einer differenzierteren Normanwendung ist das Wesen der Epikie aber keineswegs noch ausgeschöpft. Als sittliche Tugend reicht sie in die Mitte

des handelnden Subjekts selbst hinein. Zur sittlichen Kompetenz des Menschen als freiem Gestalter seines einmaligen Lebens gehört wesentlich auch das schöpferische Moment der Phantasie. Diese drängt den Menschen dazu, das menschlich Richtige über alle Regelsysteme hinaus in Form von Modellen weiter zu entwickeln.

Das Wesen der Epikie kommt am deutlichsten in jenem Raum menschlicher Freiheit zum Tragen, der prinzipiell nicht mehr durch allgemeine Normen geregelt werden kann wie bei der ganz persönlichen Lebensentscheidung. In der Epikie ist das Anliegen einer Existentialethik zum Ausdruck gebracht, das in der großen Tradition der Unterscheidung der Geister im neutestamentlichen Gottesvolk konkretisiert wird. Epikie befähigt zur Wahrnehmung ganz persönlicher Imperative, bewahrt aber zugleich davor, diese gegen eine allgemeine Normenethik auszuspielen.

Es ist für viele Menschen bequemer und einfacher, sich in einen Normengehorsam oder in einen Rechtspositivismus auch kirchlicher Art zu flüchten. Dies gewährt scheinbar mehr Sicherheit vor der Gefahr von Schuld und Sünde und macht die Autoritätsausübung einfacher. Der christliche Glaube will aber gerade aus diesen Verengungen und auch aus den Ängsten, die der Mensch vor seiner eigenen Freiheit hat, herausführen. Die von Gott seinem Volk gegebene Gnade des Glaubens bewahrt alles menschliche Regelwerk davor, sich endgültig totalisierend abzuschließen. Dieser Glaube hält das Gottesvolk unterwegs offen für die Führung durch den Geist Gottes und das Kommen des Herrn im Laufe und am Ende der Geschichte. Der Glaube im Gottesvolk sollte daher die große Tradition der Epikie nicht außer Kraft setzen oder minimalisieren, sondern sie vielmehr zu ihrer vollen Entfaltung bringen.

Johannes Gründel

Darf die Kirche strafen?

Die Antwort lautet nach Gründel: Ja, sie darf; aber so, wie es einer Liebesgemeinschaft entspricht und nicht in reiner Willkür. Der Autor kritisiert dann die Tendenz der

1989 veröffentlichten „*Professio fidei*“, weil hier theologische Gewissensgrade zum Bestandteil des Glaubensbekenntnisses gemacht werden und der Kirchenleitung gleichsam eine Blankovollmacht für „blinden Gehorsam“ in die Hand gegeben wird. Noch problematischer sind allerdings die „nicht rechtmäßigen kirchlichen Sanktionen“, zu denen Gründel einige bekannte Beispiele in Erinnerung ruft und wozu er bemerkt, daß hier im CIC Strafbestimmungen gegenüber der kirchlichen Autorität für jene Fälle vorgesehen sein sollten, wo Macht mißbraucht wird. red

1. Begriffserklärung

Die Beantwortung dieser Frage setzt zunächst eine Klärung voraus, wer hier mit „Kirche“ gemeint ist und was unter „Strafe“ verstanden wird.

„Kirche“ wird in unserem Zusammenhang in einem spezifisch eingegengten Sinne verstanden: bezogen auf jene Autoritäten und Amtsträger, die in der Kirche als der Gemeinschaft der Glaubenden und Getauften eine bestimmte Leitungsfunktion besitzen und die unter Umständen auch rechtlich wirksame Entscheidungen fällen können. Dies trifft nicht nur, aber doch vornehmlich zu für den Papst, für die residierenden Ortsbischöfe sowie für römische Kurialbehörden. In der Öffentlichkeit werden deren Entscheidungen weithin als ein „Handeln der Kirche“ eingestuft. Das Bild dessen, was man unter Kirche versteht, fällt bei vielen Menschen mit diesem Personenkreis zusammen. Oft leiden engagierte Christen unter dem negativen Image, das diese ihre „Kirche“ auf Grund der von ihr vorgenommenen Sanktionen gegenüber Kritikern und „unbequemen Gliedern“ besitzt; sie glauben, sich mit ihr nicht mehr identifizieren zu können. Aber auch jenen Gläubigen, die sich selbst als Kirche verstehen, kann es nicht gleichgültig sein, wie sich die von ihnen bejahte Autorität – also „Kirche“ in diesem eingegengten Verständnis – präsentiert und ob und inwieweit sie das Recht besitzt, bestimmte Verhaltensweisen mit Sanktionen zu versehen.

Was aber wird hier unter „Strafe“ verstanden? In einem spezifisch rechtlichen Sinne meint Strafe nicht ein metaphysisches Ge-

schehen, also eine göttliche oder ewige Strafe, sondern ein von Menschen auferlegtes Übel, das als Maßnahme wegen einer begangenen Unrechtstat verhängt wird. Sie trägt stets auch den Charakter der Vergeltung, der Reaktion der Gemeinschaft auf ein Geschehen, das vom Täter zu verantworten ist. Im Unterschied zur Rache, die oft rein emotional abläuft und zumeist auch ausufernd, ist die Strafe klar begrenzt sowohl in bezug auf den genau umschriebenen Straftatbestand wie auch auf den Umfang. Strafe setzt Schuld voraus. Ziel einer Bestrafung kann nicht nur Vergeltung sein. Entsprechend den verschiedenen Straftheorien wird sie bald stärker als Sozialmaßnahme angesehen, die der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, aber auch der Abschreckung des einzelnen und der Gemeinschaft dienen soll, bald aber auch als Beugungsstrafe, die die Umkehr und Besserung des Straftäters, seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft, von der er sich durch sein Unrechtsverhalten getrennt hat, als Ziel hat. Gerade diesem medialen und sozialen Charakter der Strafe wird heute in besonderer Weise die Aufmerksamkeit zugewendet. Versteht man Strafe nur als Vergeltung der Straftat im Sinne einer Sühne, wird dem Straftäter für seine Straftat einfachhin eine bestimmte Freiheitsstrafe auferlegt, die er „absitzen“ muß, dann kommt der Gesellschaft ein solches Verständnis teuer zu stehen; der entlassene Straftäter wird sich in seiner Gesinnung nicht ändern, sondern bald rückfällig werden. Solches Strafen wird auch letztlich der Würde der menschlichen Person, die selbstverständlich auch beim Straftäter zu achten ist, nicht gerecht. Sühne sollte darum nicht so sehr als Vergeltung, sondern auch und vor allem als Versöhnung, als Resozialisierung verstanden werden.

2. Zur Strafgewalt der Kirche¹

Daß eine jede Rechtsgemeinschaft – und als solche versteht sich auch die katholische Kirche – den Anspruch erhebt, bestimmte Verhaltensweisen mit Sanktionen zu belegen, dürfte unbestritten sein. Im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 werden in Buch VI in

¹ Vgl. hierzu auch *Karl Rahner*, Schuld – Verantwortung – Strafe in der Sicht der katholischen Theologie, in: *Schriften zur Theologie*, Bd. VI, Köln u. a. 1965, 238–261.

den canones 1311 bis 1399 die Strafbestimmungen genau umschrieben. Bereits in can. 1311 heißt es einleitend: „*Es ist das angeborene und eigene Recht der Kirche, straffällig gewordene Gläubige durch Strafmittel zu rechtzuweisen.*“ Als Strafmittel werden „Besserungs- oder Beugestrafen“ und „Sühnestrafen“ genannt (can. 1312). Es versteht sich allerdings von selbst, daß die Autorität der Kirche – wenn sie Kirche als Heilsgemeinschaft ansieht und sich für das endzeitliche Heil der Gläubigen mitverantwortlich weiß – mit Strafe äußerst zurückhaltend und behutsam umgehen sollte und bei jeglichem Strafen den „medizinischen Charakter“, also als Ziel das Heil des Straftäters, vor Augen behalten muß. Im übrigen müßte gerade in der Kirche der Grundsatz gelten „in dubio pro reo – im Zweifelsfall zugunsten des Schuldigen“. Vor allem sollte um der Glaubwürdigkeit der strafenden Autorität willen die Transparenz eines jeden Strafverfahrens – Einsicht in die Aktenlage usw. – und die Möglichkeit eines entsprechenden Rechtsbestandes und Einspruches für den Beschuldigten gewährleistet sein.

An diesem grundlegenden Recht der Kirche, Strafen zu verhängen, soll hier nicht gezweifelt werden. Versteht sich jedoch Kirche nicht allein und nicht einmal vornehmlich als Rechts-, sondern vielmehr als Liebesgemeinschaft, so muß ihr daran gelegen sein, möglichst wenig mit Sanktionen zu arbeiten, vielmehr mit offenem Verständnis ihren Christen zu begegnen, Geduld und Achtung vor der Meinungsvielfalt zu wahren und Christen als mündige Bürger der Glaubensgemeinschaft zu achten. Zur mündigen Mitgliedschaft aber zählt die Bereitschaft sowohl der Autoritätsträger wie der ihnen Unterstellten, daß sie bereit sind, eine Kritik sowohl entgegenzunehmen wie auch eine notwendig erscheinende Kritik so zu geben, daß sie für die Gemeinschaft als ganze „aufbauenden Charakter“ trägt. Ohne die Offenheit für ein „Feedback“ steht Autorität unter Ideologieverdacht. In diesem Sinne wollte auch die 1989 von über 170 Theologen unterzeichnete sog. „Kölner Erklärung“ als „Rückmeldung“ an die kirchliche Autorität verstanden werden, den Dialog mit den Theologen aufzunehmen.

3. Fragwürdige Strafmaßnahmen

Will man sich nicht mit einer rein positivistischen Rechtsauffassung begnügen, so müssen die vorliegenden konkreten kirchlichen Strafmöglichkeiten auch auf ihre Rechtmäßigkeit hin einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Sicherlich ist es durchaus begründet und auch seit langem Tradition, daß aus bestimmtem Anlaß – etwa bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes oder Dienstes – das Glaubensbekenntnis abgelegt wird. Im Anschluß an das Konzil von Trient wurde eine solche „Professio fidei“ mit einer eidesstattlichen Versicherung verbunden, worin der Bekennende bekräftigte, daß er alles, was in bezug auf Glaube und Sitte feierlich definiert oder durch das ordentliche Lehramt der Kirche vorgelegt wird, bejahe und fest annehme. Seit Papst Pius X. (1. September 1910) wurde von allen Priestern und theologischen Lehrern im sog. „Antimodernisteneid“ zugleich die Verwerfung der von der Kirche als „Modernismus“ bezeichneten Irrtümer gefordert. Im Anschluß an das II. Vatikanische Konzil verzichtete die Kirche jedoch seit 1967 auf eine solche eidesstattliche Versicherung.

Nun hat im Jänner 1989 die Römische Glaubenskongregation erneut eine solche „Professio fidei“ mit einem erweiterten eidesstattlichen Zusatz von jenen verlangt, die mit der Ausübung eines kirchlichen Amtes betraut werden. Dieser eidliche Zusatz ist in dreifacher Weise gegliedert: Einmal wird die Annahme der unfehlbaren Lehrentscheidung der Kirche in Fragen des Glaubens und der Sitte versichert. Im zweiten Abschnitt wird die feste Annahme alles und jedes einzelnen, was das kirchliche Lehramt als Glaubens- und Sittenlehre definitiv vorlegt (auch wenn es nicht zur unfehlbaren Lehre der Kirche zählt), bejaht. Der dritte Zusatz bezieht sich auf den sogenannten „religiösen Gehorsam des Willens und des Verstandes“ jenen Lehren gegenüber, die der Papst oder das Bischofskollegium in Ausübung ihres authentischen Lehramtes vorlegen, auch wenn sie nicht beabsichtigen, dieselben in einem definitiven Akt zu verkündigen.

Hier nun setzt zunächst die Kritik an: Theologische Gewißheitsgrade werden gewissermaßen zum Bestandteil des Glaubensbekenntnisses bzw. der Eideserklärung ge-

macht. Natürlich ist das Ablegen der Professio fidei eine unerläßliche Voraussetzung zur Erlangung eines kirchlichen Amtes; der Treueeid als solcher weist hin auf die Zukunft und stellt eine öffentliche Versicherung dar, dieses Amt in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche und im Gehorsam gegenüber dem Papst und dem Ortsbischof gut und gewissenhaft ausüben zu wollen. Davon aber unterscheiden sich in ihrer Verbindlichkeit die nicht unfehlbaren Lehren der Kirche, auf die der zweite und dritte Absatz dieses Treueeides Bezug nehmen. Der Hinweis auf den religiösen Gehorsam des Willens und des Verstandes (3. Zusatz) besagt hierbei nur, daß zunächst gegenüber einer solchen Aussage die grundsätzliche Annahmefähigkeit bestehen sollte. Damit wird jedoch in keiner Weise eine Blankovollmacht für einen „blinden Gehorsam“ abverlangt. Vielmehr ist eine kritische Überprüfung und gegebenenfalls auch eine abweichende Stellungnahme, so sie entsprechend theologisch begründet ist, durchaus möglich. Daß auch in einem für die ganze Kirche herausgegebenen Rundschreiben des ordentlichen Lehramtes Irrtümer vorliegen können, zeigt eine 1864 von Papst Pius IX. veröffentlichte Enzyklika, in der die Forderung der Gewissens- und Religionsfreiheit als eine Forderung bezeichnet wird, die ein katholischer Christ niemals bejahen könne; hundert Jahre später aber kommt das II. Vatikanische Konzil in der Erklärung über die Religionsfreiheit zu der Feststellung, daß die Gewissens- und Religionsfreiheit ein Grundrecht des Menschen ist, welches in rechtlicher Ordnung der Gesellschaft anerkannt und zum bürgerlichen Recht werden muß. Bei der Ausübung des ordentlichen Lehramtes können also durchaus fehlerhafte Aussagen vorliegen, für die zwar Gehorsam eingefordert wird; doch kann unter Umständen nach gründlicher Prüfung eine andere Position bezogen werden, ohne daß damit einem solchen Christen die grundsätzliche Gehorsamsbereitschaft gegenüber dem kirchlichen Lehramt abgesprochen werden darf. Das ist mit „religiösem Gehorsam des Verstandes und des Willens“ gemeint und nicht mehr. Im Kirchlichen Gesetzbuch wird in can. 752 zur religiösen Glaubenszustimmung gesagt: „Nicht Glaubenszustimmung, wohl aber reli-

giöser Verstandes- und Willensgehorsam ist einer Lehre entgegenzubringen, die der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- oder Sittenfragen verkündigen, wann immer sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie diese Lehre nicht definitiv zu verkünden beabsichtigen; die Gläubigen müssen also sorgsam meiden, was ihr nicht entspricht.“

Auch die deutschen Bischöfe haben in ihrem Schreiben aus dem Jahre 1967 an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind, herausgestellt, daß in einem solchen Fall durchaus auch eine andere Position bezogen werden kann. Es heißt darin, „daß der kirchlichen Lehrautorität bei der Ausübung ihres Amtes Irrtümer unterlaufen können und unterlaufen sind . . . Diese Irrtumsmöglichkeit bezieht sich nicht auf solche Leitsätze, die durch eine feierliche Definition des Papstes oder des Allgemeinen Konzils oder durch das ordentliche Lehramt als mit absoluter Glaubenszustimmung umfassend verkündigt werden“ (n. 17). Und im weiteren Text dieses Schreibens heißt es: „Wer glaubt, der privaten Meinung sein zu dürfen, die bessere künftige Einsicht der Kirche schon jetzt zu haben, der muß sich vor Gott und seinem Gewissen in nüchterner selbstkritischer Einschätzung fragen, ob er die nötige Weite und Tiefe theologischer Fachkenntnis habe, um in seiner privaten Theorie und Praxis von der augenblicklichen Lehre des kirchlichen Amtes abweichen zu dürfen. Ein solcher Fall ist grundsätzlich denkbar“ (n. 19).

Der zweite Zusatz des neugeforderten Treueeides aber geht noch über den geforderten „religiösen Gehorsam“ hinaus und verlangt die feste Annahme von allem, was die Glaubens- und Sittenlehre betrifft und vom ordentlichen Lehramt der Kirche vorgelegt wird. Aus dem vorliegenden Text geht nicht klar hervor, um welche Lehren es sich handelt und inwiefern diese in ihrer Verbindlichkeit von den unfehlbaren Lehren des ersten Absatzes der „Professio fidei“ zu unterscheiden sind. Dies klingt vielmehr nach einer Blankounterschrift für beliebige Inhalte, wie sie vom kirchlichen Lehramt vorgelegt werden.

Nun zeigt sich, daß bei den vorgesehenen Strafmaßnahmen auch für eine Abweichung

von den nicht unfehlbaren Aussagen der Kirche Sanktionen vorgesehen sind. Zunächst sieht der Canon 1364 des CIC für den Apostaten, den Häretiker und den Schismatiker als Tatstrafe die Exkommunikation vor. Dann aber wird in can. 1371 n. eine äußerst problematische Strafandrohung festgeschrieben, in der es heißt: „Mit einer gerechten Strafe soll belegt werden: 1. Wer außer dem in can. 1364 § 1 genannten Fall eine vom Papst oder einem Ökumenischen Konzil verworfene Lehre vertritt oder eine Lehre, worüber can. 752 handelt (dies ist jener Canon, der sich auf die nicht unfehlbaren Aussagen des kirchlichen Lehramtes bezieht und von der religiösen Glaubenszustimmung des Verstandes und des Willens handelt! – der Verf.), hartnäckig ablehnt und nach Verwarnung durch den Apostolischen Stuhl oder den Ordinarius nicht widerruft“. Hier wird also gerade für jene kritische Position, die jemand – wie die deutschen Bischöfe bekunden – zu Recht beziehen kann, auch eine Bestrafung vorgesehen. Eine solche Strafe erscheint mir moralisch nicht gerechtfertigt. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß kirchlicherseits in solchen Fällen einer Abweichung von der (nicht unfehlbaren) kirchlichen Lehre entsprechende Sanktionen vorgenommen wurden, ohne daß es zu einem eigentlichen kirchlichen Prozeß gekommen ist.

4. Nichtrechtmäßige kirchliche Sanktionen

Es gibt durchaus Sanktionen, die zwar im Codex als Strafen nicht vorgesehen sind, die aber dennoch den Charakter einer strafenden Maßnahme erhalten; sie sollen „um der Wahrheit willen“ gerechtfertigt werden, erweisen sich aber letztlich als Machtausübung, ja als ein Machtmißbrauch.

Aus der Reihe mehrerer derartig betroffener „Fälle“ soll hier nur ein Beispiel herausgegriffen werden: So wurde von der Kongregation für das katholische Bildungswesen dem langjährigen Theologiedozenten P. Johannes Müller SJ das notwendige „Nihil obstat“ für die Berufung als Professor für Sozialwissenschaften und Entwicklungspolitik an die Hochschule für Philosophie in München verweigert. Dieser Entscheidung lag ein umfassendes Gutachten eines ungenannten Verfassers zugrunde mit der Bemerkung, es sei notwendig, daß Müller „zur Bestätigung seiner

positiven lehrmäßigen Orientierung in entsprechender Weise mittels verschiedener Artikel zu den bekannten Problemkreisen Stellung nimmt“².

Es ging dabei u. a. um einige kritische Anfragen und Stellungnahmen Müllers zu Problemen der Weltbevölkerungsentwicklung und zu einschlägigen kirchlichen Lehräußerungen. Trotz entsprechender Rückäußerungen des Betroffenen wurde ihm die erbetene Lehrerlaubnis nicht erteilt. Von einem fairen Verfahren konnte keine Rede sein.

In ähnlicher Weise wären auch zwei Vorfälle an der Universität Wien als nichtrechtmäßige kirchliche Sanktionen zu bezeichnen. Den beiden emeritierten Theologen Prof. Dr. Hermann Stenger und Prof. Dr. Alfons Auer sollte von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien aufgrund ihrer Verdienste in der Theologie die Ehrendoktorwürde erteilt werden. Doch der zuständige Ortsbischof verweigerte das hierfür erforderliche „Placet“, da diese beiden Theologen wegen ihrer Mitunterzeichnung der sog. „Kölner Erklärung“ vom 25. Jänner 1989 als in der kirchlichen Lehre nicht zuverlässig gelten würden.

Wenn jenen Theologen, die die „Kölner Erklärung“ unterzeichnet haben, von kirchlicher Seite die Rechtgläubigkeit abgesprochen wird und ihnen als Konsequenz eine Berufung auf einen Lehrstuhl versagt wird, wie dies inzwischen in mehreren Fällen – u. a. bei Prof. Dr. Siegfried Wiedenhofer, einem Schüler von Joseph Ratzinger, anlässlich der vorgesehenen Berufung nach Graz – geschehen ist, dann ist dies eine Form von Bestrafung, die nicht gerechtfertigt erscheint und den Charakter bloßer Machtausübung und des Amtsmißbrauchs trägt. Solche Formen von Sanktionen und Bestrafungen sind moralisch nicht gerechtfertigt. Man vermißt im kirchlichen Gesetzbuch einschlägige Ausführungen und Sanktionen gegenüber der kirchlichen Autorität für jene Fälle, wo Macht – wie dies in den hier genannten Beispielen ersichtlich ist – mißbraucht wird.

5. Strukturell bedingter Konflikt zwischen Lehramt und Theologie

Das hier vorliegende Spannungsverhältnis ist strukturell bedingt, d. h. Konfliktsitua-

² Wolfgang Seibel, Lehramt und Wissenschaftsfreiheit, in: Stimmen der Zeit 210 (1992) 685–692, hier 686.

tionen werden immer wieder neu zwangsläufig dadurch entstehen, daß bestimmte legitim bestehende Rechtsverhältnisse durch unrechtmäßige Auslegungen überzogen sind und damit zu ungerechtfertigten Anwendungen führen³.

Dies ist etwa dann der Fall, wenn bei nicht unfehlbaren Aussagen und Erklärungen des kirchlichen Lehramtes – so z. B. die Verurteilung aller empfängnisverhütenden Maßnahmen in der Enzyklika „Humanae vitae“ (1968) – der Eindruck erweckt wird, als dürfe es in diesen Fragen keinen Dissens geben; Theologen, die eine davon abweichende Meinung vertreten, müßten mit entsprechenden Reglementierungen oder gar Verurteilungen rechnen. Bestimmte Formulierungen in römischen Erklärungen und Papstansprachen – besonders in der Ansprache des Papstes vom 12. November 1988 vor dem internationalen Moraltheologenkongreß in Rom – erwecken den Eindruck, als komme den Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes ein Vorrang gegenüber dem Gewissensentscheid zu, als sei also das Lehramt dem einzelnen eindeutigen Gewissensspruch – Gewissen hier nicht als „Willkürmeinung“, sondern als recht informiertes Gewissen verstanden – übergeordnet. So unterstreicht auch die von der römischen Kongregation für die Glaubenslehre am 24. Mai 1990 herausgegebene „Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen“ die Aufgabe des kirchlichen Lehramtes, für das Gewissen der Gläubigen normgebende Urteile aufzustellen. Diesen lehramtlichen Entscheidungen in Sachen der Disziplin fehle nicht der göttliche Beistand, „selbst wenn sie nicht durch das Charisma der Unfehlbarkeit garantiert sind“ (n. 17). – Mit „göttlichem Beistand“ soll hier also nicht Unfehlbarkeit gemeint sein. Sollte mit dem Hinweis auf den „göttlichen Beistand“ einer Maßnahme jeder begründete theologische Dissens dazu ausgeschlossen werden, dann allerdings würde die auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil proklamierte Gewissensentscheidung des einzelnen mün-

³ Vgl. hierzu *Hadewych Snijdewind*, Die Orden und die kirchlichen Zentralgewalten. Ein struktureller Konflikt?, in: *Bulletin Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie* 3 (1992) 98–115; *Johannes Gründel*, Das Gewissen – subjektive Willkür oder oberste Norm?, Düsseldorf 1990, 121–126.

digen Christen nicht mehr ernst genommen; es wird dann zumindest der Eindruck erweckt, das Gewissen besitze nur die Aufgabe, vorgegebene Normen auf die jeweilige Situation hin richtig anzuwenden. Tatsächlich heißt es auch in der römischen Instruktion von 1990: „Endlich kann auch der Hinweis, man müsse seinem Gewissen folgen, den Dissens nicht rechtfertigen, denn diese Pflicht wird ausgeübt, wenn das Gewissen das praktische Urteil im Hinblick auf eine zu treffende Entscheidung klärt, während es sich hier um die Wahrheit einer Lehraussage handelt“ (n. 38). Selbstverständlich kann und darf das kirchliche Lehramt in eine theologische Diskussion eingreifen und muß nicht zuschauen, bis sich eine Häresie herausgebildet hat. Doch der sachgemäße Eingriff ist nicht das Verbot, sondern das theologische Argument; ein gutes Argument macht ein Verbot überflüssig. Einem Verbot ohne überzeugendes Argument fehlt die moralische Legitimation; es erweist sich als reine Machtausübung und setzt die kirchliche Autorität dem Ideologieverdacht aus.

Praxis

Hans-Georg Ziebertz

Konfliktbewältigung in der Kirche

Der folgende Beitrag will zu einem besseren Verständnis und zu einer positiveren Bewertung der Konflikte in der Kirche hinführen. Der Autor beschreibt fünf Konfliktlösungsmodelle nach ihren Vorzügen und Nachteilen. Schließlich faßt er die Ergebnisse einer Untersuchung zur Konfliktbereitschaft bei Religionslehrern und Jugendleitern in Deutschland zusammen. Das erfreuliche Ergebnis: die Befragten sprechen sich überwiegend für eine Konfliktlösung aus, die der Klärung der Sachprobleme wie der Förderung der Beziehung entspricht. red

In Mt 5, 38 wird dem Spruch „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ eine andere Maxime ge-